

NIEDERSÄCHSISCHER FUSSBALLVERBAND E.V.
Kreissportgericht Hildesheim

Verfahren: [REDACTED]

verkündet am 11.05.2023

In Sachen Einsatz eines Spielers des [REDACTED] auf den Spielerpass eines anderen Spielers des [REDACTED] am

22.04.2023 im Spiel der A-Jugend zwischen [REDACTED]
[REDACTED]

Urteil

Das Sportgericht des NFV-Kreises Hildesheim hat im schriftlichen Verfahren am 09.05.2023 durch die Sportrichter des Kreissportgerichtes Hildesheim,

Klaus Kronhardt, FSV Algermissen Vorsitzender

Erhard Hallmann, MTV Almstedt, Beisitzer

Jörg Sandsoß, VFL Nordstemmen, Beisitzer

Michael Villanueva, DJK Blau-Weiß Hildesheim, Schriftführer

für Recht erkannt:

1. [REDACTED] wird wegen des Vergehens gem. § 42 Nr. 9 RuVO - Einsatz eines Spielers unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers- im o. g. Punktspiel (Wiederholungsfall!!) mit einer Geldstrafe in Höhe von 400,- Euro belegt.

2. Die Kosten des Verfahrens, welche mit 105,20 Euro festgelegt werden, trägt der [REDACTED].

Gründe:

Am 22.04.2023 fand unter der Leitung des Schiedsrichters [REDACTED], das Punktspiel der A-Junioren –Kreisliga Hildesheim- zwischen [REDACTED] statt.

Das Spiel endete mit 21 : 2 [REDACTED].

Dem Spielbericht ist zu entnehmen, dass es seitens des Schiedsrichters keinerlei Auffälligkeiten gegeben hat.

Bei einer fernmündlichen Rücksprache mit ihm bestätigte er mir dieses.

Der Kreisjugendobmann [REDACTED] stellte nun folgendes fest und teilte dieses dem Kreissportgericht per mail mit:

„Beim Spiel A-Jugend Kreisliga [REDACTED] hat man ein neues Bild am 22.04.2023 um 14.22 Uhr mit dem Namen des Spielers [REDACTED] hochgeladen.

Das erste Bild ist vom 27.08.2022 – Zweites Bild NEU ist vom 22.04.2023.

Der Spieler soll heißen oder heißt [REDACTED]

Der Kreisjugendausschuss hat aufgrund dieser Erkenntnis einen Verwaltungsbescheid erlassen mit folgender Begründung:

„ Einsatz eines Spielers unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers durch [REDACTED] im Spiel der A-Junioren Kreisliga Hildesheim am 22.04.2023 zwischen [REDACTED].“

Der Vorgang wurde mit Datum vom 26.04.2023 an das Kreissportgericht abgegeben.

Von dort wurde [REDACTED] mit gleichem Datum aufgefordert, zu den erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Gleichzeitig wurde mit Schiedsrichter [REDACTED] fernmündlich in Kontakt getreten.

Dieser teilte mit, dass ihm bei der Passkontrolle nichts Besonderes aufgefallen sei.

Das Kreissportgericht hat bis heute keinerlei Stellungnahme seitens des [REDACTED] erhalten.

Am 27.04.2023 wurde stattdessen der Jugendausschuss von Herrn [REDACTED]

[REDACTED] angeschrieben mit folgendem Wortlaut:

„Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Wie heute besprochen, werden wir vom [REDACTED] die A-Jugend mit sofortiger Wirkung vom Spielbetrieb nehmen.

Wir kriegen keine Leute mehr zusammen.

Es sind immer nur 7 – 10 Spieler und wenn von denen auch noch Absagen kommen, sind wir gezwungen, die Mannschaft zurückzuziehen.

Ich bitte um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Der Jugendausschuss hat dieses zur Kenntnis genommen und mit Datum vom 28.04.2023 einen Verwaltungsentscheid erlassen:

„Für das Zurückziehen der Mannschaft aus dem laufenden Spieljahr werden gem. § 24 Abs. 4 Jugendordnung Verwaltungskosten in Höhe von 30,- Euro festgesetzt.“

Ergänzend dazu sei hier erwähnt, dass der [REDACTED] laut Mitteilung des Kreisspielausschuss Hildesheim schriftlich mitgeteilt hat, dass der Verein seine 2. Herren vom Spielbetrieb der 3. Kreisklasse Hildesheim zurückgezogen hat.

Wie bereits erwähnt, hat es der [REDACTED] bislang nicht für nötig befunden, das Schreiben des Kreissportgerichtes Hildesheim vom 26.04.2023 zu beantworten.

Nach den Unterlagen, welche dem Kreissportgericht vorliegen, ist [REDACTED] bereits am 11.09.2022, am 18.09.2022 sowie am 01.10.2022 wegen gleichartiger Verstöße im Jugendbereich sportgerichtlich aufgefallen (Einsatz von Spielern unter Verwendung der Spielerlaubnis von anderen Spielern).

Insofern kommt das Kreissportgericht zu folgendem Urteil:

1. [REDACTED] hat zum wiederholten Male gegen die Regel des § 42 Nr. 9 RuVO (Einsatz eines Spielers unter Verwendung der Spielerlaubnis ei-

nes anderen Spielers) verstoßen, indem der Verein im Jugendbereich entweder unbekannte Spieler oder Spieler anderer Vereine auf Spielerpässe von Spielern ihres Vereines haben spielen lassen. Der Verein ist in diesem Delikt Wiederholungstäter

Der Verein hat damit gegen den Grundsatz des sportlichen Verhaltens während des Spieles (§ 20 RuVO) verstoßen und zudem schuldhaft im Sinne des § 34 RuVO gehandelt.

Der Verein hat im hier vorliegenden Fall einen hier unbekanntem Spieler auf den Pass des vereinszugehörigen Spielers [REDACTED] spielen lassen.

Die Handlung des Vereines erfüllt den Tatbestand des Einsatzes eines Spielers unter Verwendung der Spielerlaubnis eines anderen Spielers gem. § 42 Nr. 9 RuVO und wird mit einer Geldstrafe in Höhe von 100,- Euro bis 500,- Euro bestraft.

Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Verein [REDACTED] sprechenden Umstände, insbesondere da es sich zum vierten Mal um einen Wiederholungsfall handelt, und obwohl bereits Gespräche bezüglich dieser Sachverhalte stattgefunden haben, hält das Kreissportgericht hier eine Geldstrafe in Höhe von 400,- Euro für angemessen, um den Unrechtsgehalt des Vereines hinreichend abzugelten, zugleich aber auch für erforderlich, um nachhaltig auf den Verein einzuwirken und diesen von Wiederholungen des beanstandeten Verhaltens abzuhalten.

2. Der Trainer [REDACTED] hat zum wiederholten Mal Spieler in seiner Jugendmannschaft eingesetzt, die für den Verein nicht spielberechtigt sind oder dem Verein nicht angehören.

Der Trainer hat damit gegen den Grundsatz des sportlichen Verhaltens während des Spieles (§ 20 RuVO) verstoßen und zudem schuldhaft im Sinne des § 34 RuVO gehandelt.

Der Trainer hat im hier vorliegenden Fall einen hier unbekanntem Spieler auf den Pass des vereinszugehörigen Spielers [REDACTED] spielen lassen.

Die Handlung des Trainers erfüllt den Tatbestand des unsportlichen Verhaltens gem. § 45 Nr. 2 RuVO

Unter Berücksichtigung aller für und gegen den Verein [REDACTED] sprechenden Umstände, insbesondere da es sich um einen Wiederholungfall handelt, und obwohl bereits Gespräche bezüglich dieser Sachverhalte stattgefunden haben, hält das Kreissportgericht hier eine Geldstrafe in Höhe von 100,- Euro für angemessen, um den Unrechtsgehalt des Trainers hinreichend abzugelten, zugleich aber auch für erforderlich, um nachhaltig auf den Trainer einzuwirken und diesen von Wiederholungen des beanstandeten Verhaltens abzuhalten.

1. Die Kostenentscheidung folgt aus § 11 Abs. 1 und 4 RuVO.

Rechtsmittelbelehrung:

Xⁱ Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der **Berufung zum Bezirkssportgericht** innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung dieses Urteils zulässig. Die Berufung soll eine Begründung sowie einen Antrag enthalten und in dreifacher Ausfertigung eingereicht werden.

Die Frist beginnt mit dem Tage des Zugangs des Urteils.

Das elektronisch übermittelte Urteil gilt zu dem Zeitpunkt als zugestellt, den das Auslieferungsprotokoll des Absenders im DFBnet-Postfachsystem ausweist.

Auf die Bestimmungen der §§ 10, 11, 14, 17, 19 und 25 Abs. 3 der Rechts- und Verfahrensordnung (RuVO) wird hingewiesen.

Die Berufung ist beim Sportgericht des NFV-Bezirks Hannover, [REDACTED], einzulegen.

Í Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der **Berufung gemäß § 17 Abs. 2 RuVO ausgeschlossen**, weil die Höhe der dort genannten Sperr- bzw. Geldstrafe nicht überschritten wird.

XÍ Gegen dieses Urteil ist der Rechtsbehelf der Beschwerde beim Kreissportgericht Hildesheim zulässig. Die Beschwerde kann aber nur auf formelle Mängel des Verfahrens gestützt werden. Für Form und Frist gelten die Hinweise zur Berufung entsprechend. Auf die §§ 10, 11, 14 und 18 RuVO wird hingewiesen.

Kostenaufstellung

[REDACTED]

Gez. Kronhardt Hallmann Sandvoß

Dieses Urteil wurde elektronisch ausgefertigt. Die Originalunterschriften befinden sich in der Grundakte beim Kreissportgericht.

Verteiler:

Kreissportgericht, Vorsitzender (zur Akte)

NFV Kreis Hildesheim, Vorsitzender (per mail)

Kreisspielausschuss, Vorsitzende (per mail)

Kreisschatzmeister (per mail)

Kreisjugendausschuss (Vorsitzender)

Verein (per mail)